

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer Gerichtsatlas Für Zivilsachen](#) > [Europäischer Vollstreckungstitel](#) > [Luxembourg](#)

Europäischer Vollstreckungstitel

Luxembourg

Luxembourg

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Berichtigung und Widerruf von Bestätigungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 erfolgen auf ausdrücklichen Antrag, der bei dem Urkundsbeamten des Ursprungsgerichts unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI der Verordnung und in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis zu stellen ist.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Das Verfahren zur Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung folgt den Regeln der Neuen Zivilprozessordnung (*Nouveau Code de procédure civile*) für ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe in Zivil- und Handelssachen.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Luxembourg akzeptiert als Sprachen für die Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 Deutsch und Französisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Luxembourg erklärt, dass es sich bei den amtlichen Stellen, auf die in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 Bezug genommen wird, um die Notare handelt, die durch Großherzoglichen Erlass zur Ausübung des Notariats im Großherzogtum Luxembourg bestellt sind.

In Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 ist der Notar, der die öffentliche Urkunde über die Forderung abgefasst hat, ermächtigt, die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unter Verwendung des Formulars in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 auszustellen.

Letzte Aktualisierung: 23/03/2026

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.